



Stipendienordnung des Deutschen Historischen Instituts Paris

Das Deutsche Historische Institut Paris (DHIP) fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs im Bereich der Geschichtswissenschaften. Es vergibt hierzu Stipendien an fortgeschrittene Master- und Lehramtsstudierende¹, Promovierende, Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden sowie Habilitierte für Forschungsvorhaben zur französischen, deutsch-französischen und afrikanischen Geschichte sowie zur digitalen Geschichte. Das DHIP unterstützt laufende Forschungsprojekte in ihrer Durchführung (Mobilitätsstipendien, Resident-Stipendien) sowie die Entwicklung neuer Forschungsprojekte (Forschungsstart-Stipendien).

Die Stipendien des DHIP richten sich an Bewerberinnen und Bewerber aus der deutschen Wissenschaftslandschaft, unabhängig von ihrer Nationalität. Die Höhe eines Stipendiums des DHIP beträgt monatlich 2.500 € für Habilitierte, 2.000 € für Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden, 1.500 € für Promovierende und 1.200 € für Master-Studierende.

Der Antrag auf ein Stipendium ist an die Institutsleitung zu richten. Das Anschreiben und alle Antragsunterlagen sind in einem einzigen PDF-Dokument zu senden an:

foerderung@dhi-paris.fr

Jeder Antrag muss genaue Angaben enthalten über:

- das Thema und die Fragestellung des Forschungsprojekts,
- die Quellen- oder Literaturlage (inkl. Auflistung der einzusehenden Quellenbestände und deren Umfang), die den Aufenthalt im Ausland und seine Dauer begründet,
- den Stand der Vorarbeiten,
- den Zeitplan des Forschungsprojekts, insbesondere das Arbeitsprogramm während der Förderung durch das DHIP,
- das Antrittsdatum und die beantragte Stipendiendauer.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf, aus dem der akademische Werdegang ersichtlich wird,
- Angaben über die finanzielle Lage des Antragstellers oder der Antragstellerin (laufendes Einkommen, Stipendien etc.) sowie über eventuell bereits gewährte Förderungen anderer Institutionen für das Forschungsprojekt,
- Nachweise über erworbene Sprachkenntnisse,
- eine Erklärung, dass kein bezahltes Arbeitsverhältnis für den beantragten Stipendienzeitraum besteht oder eingegangen wird,
- gegebenenfalls ein Nachweis über Einkünfte aus anderen Stipendien während des beantragten Förderzeitraums,
- eine Bescheinigung der zuletzt erworbenen akademischen Qualifikation (Studienabschluss, Promotionsurkunde, Habilitation),

¹ Im Folgenden bezeichnet »Masterstudierende« sowohl Master- als auch Lehramtsstudierende.

- ein Gutachten des wissenschaftlichen Betreuers oder der wissenschaftlichen Betreuerin oder eines anderen ausgewiesenen Fachvertreters oder Fachvertreterin (das Gutachten soll Auskunft geben über die wissenschaftliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers und darlegen, in welchem Umfang französische Sprachkenntnisse vorhanden und die Forschungseinrichtungen bereits vertraut sind, die aufgesucht werden sollen),
- der Nachweis der Krankenversicherung für den Aufenthalt in Frankreich.

I. Mobilitätsstipendien

Mit Mobilitätsstipendien unterstützt das DHIP Forschungsprojekte, für die bereits eine angemessene Vorarbeit geleistet wurde und die aufgrund der Quellen- oder Literaturlage in Deutschland einen Forschungsaufenthalt in Frankreich erfordern. Der Arbeitsort während der Förderung richtet sich nach den Erfordernissen des Forschungsprojekts.

Mobilitätsstipendien werden für eine Dauer von ein bis zu maximal drei Monaten vergeben. Eine einmalige erneute Bewerbung für eine Förderdauer von drei Monaten ist für Promovierende und Postdocs möglich. Anträge müssen spätestens zwei Monate vor Beginn des beabsichtigten Aufenthaltes eingereicht werden. Mobilitätsstipendien dienen der Forschung in Frankreich und sind keine Abschlussstipendien für das Verfassen von Qualifikationsarbeiten.

a) Forschungsprojekte (Promovierende und Post-Docs)

Die Gewährung eines Mobilitätsstipendiums setzt einen erfolgreichen Studienabschluss voraus. Der Antrag soll eine Länge von 15.000 Zeichen (inkl. Leerschläge und Bibliografie) nicht überschreiten. Zur eingehenden Prüfung der Anträge können weitere Unterlagen angefordert werden (Liste der Veröffentlichungen, Dissertationsschrift etc.).

b) Forschungsorientierte Master-Abschlussarbeiten

Anträge für Mobilitätsstipendien im Rahmen von forschungsorientierten Masterarbeiten sollen die Länge von 10.000 Zeichen (inkl. Leerschläge und Bibliografie) nicht überschreiten. An die Stelle des wissenschaftlichen Gutachtens tritt ein Empfehlungsschreiben des akademischen Betreuers oder der akademischen Betreuerin der Abschlussarbeit. An die Stelle des Abschlusszeugnisses tritt ein aktuelles *Transcript of Records*, das Auskunft über die bisherigen Studienleistungen gibt. Wenn bereits vorhanden, fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte eine Kopie der Anmeldung der Masterarbeit an der Heimatuniversität bei.

II. Eugen-Ewig-Stipendium und Resident-Stipendien für Promovierende und Post-Doktoranden oder Post-Doktorandinnen

a) Eugen-Ewig-Stipendium für Postdoktoranden und Postdoktorandinnen

Das DHIP fördert Postdoktoranden und Postdoktorandinnen auf dem Weg zur Professur bei der Beantragung von Drittmitteln. Ziel der viermonatigen Förderung ist die Vorbereitung einer individuellen Projektfinanzierung oder, bevorzugt, einer Forschungsgruppe im Rahmen der inhaltlichen Schwerpunkte des Instituts. Arbeitsort für das Projekt bzw. die Forschungsgruppe ist Paris. Wird ein erfolgversprechender Antrag eingereicht, ist eine Verlängerung des Stipendiums bis zur Entscheidung des Drittmittelgebers, maximal aber um acht Monate möglich. Für die Vorbereitung des Antrags und im Erfolgsfall für die Durchführung des Projekts stellt das DHIP seine Infrastruktur zur Verfügung, sofern sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat z.B. mit einem Workshop am Institutsalltag beteiligt. Bewerbungen für das Eugen-Ewig-Stipendium werden jederzeit angenommen. Die Bewerbung soll eine Forschungsskizze (Länge 25.000 Zeichen inkl. Leerschläge und Bibliografie) und die oben genannten Unterlagen enthalten. Anstelle von wissenschaftlichen Gutachten können die Adressen von zwei Referenzpersonen eingereicht werden.

Für das Eugen-Ewig-Stipendium kann nach Prüfung ein monatlicher Kinderzuschlag nach Vorlage der Geburtsurkunde gezahlt werden. Dieser wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt. Der Zuschlag beträgt:

- bei einem Kind: 160€,
- bei zwei Kindern: 260€,

- bei drei und mehr Kindern: 360€.

b) Resident-Stipendien

Das DHIP kann außerdem im Rahmen seiner Forschungsschwerpunkte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mit Resident-Stipendien zu mehrmonatigen Aufenthalten an das DHIP einladen. Erklärtes Ziel der Resident-Stipendien ist der wissenschaftliche Austausch mit den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen des DHIP zu den Forschungsschwerpunkten des Instituts. Einladungen als Resident-Stipendiat oder -Stipendiatin werden von der Direktion des DHIP ausgesprochen, die dabei die eingangs genannten Unterlagen erbittet. Eine Initiativbewerbung um ein Resident-Stipendium ist nicht möglich.

III. Forschungsstart-Stipendien für angehende Promovierende

Mit Forschungsstart-Stipendien unterstützt das DHIP Forschende in der Vorbereitungs- und Anfangsphase von neuen Projekten.

Das DHIP vergibt einmonatige Forschungsstart-Stipendien für angehende Promovierende, welche die Quellenlage in französischen Archiven und Bibliotheken zu der von ihnen entworfenen Fragestellung eines Dissertationsvorhabens sichten möchten. Es gelten die Bewerbungsmodalitäten für Mobilitätsstipendien des DHIP (siehe oben 1.a), jedoch werden sachgemäß geringere Erwartungen an den Umfang der Bewerbung gestellt. Insbesondere soll der Antrag eine Länge von 10.000 Zeichen (inkl. Leerschläge und Bibliografie) nicht überschreiten. An die Stelle des wissenschaftlichen Gutachtens tritt ein Empfehlungsschreiben des akademischen Betreuers oder der akademischen Betreuerin der geplanten Dissertation.

IV. Allgemeines, Widerruf und Rückforderung

Mit der Annahme eines Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat oder die Stipendiatin:

- die volle Arbeitskraft auf das Forschungsvorhaben zu konzentrieren,
- an den einschlägigen wissenschaftlichen Veranstaltungen des Instituts teilzunehmen,
- mit der Direktion und der zuständigen Abteilungsleitung ein Antritts- und Abschlussgespräch zu führen, es sei denn, dies ist vorher schriftlich anders geregelt worden,
- der zuständigen Abteilungsleitung nach zwei Monaten mündlich, bei einem Forschungsaufenthalt außerhalb von Paris schriftlich, über den Fortgang der Arbeit zu berichten und spätestens zwei Monate nach Ablauf des Stipendiums einen 3-5-seitigen Blogbeitrag über sein Projekt einzureichen, der auf einem der DHIP-Blogs veröffentlicht wird,
- Änderungen der persönlichen Verhältnisse sofort schriftlich der Verwaltungsleitung mitzuteilen,
- im Fall einer Veröffentlichung der Forschungsergebnisse dem Institut ein Freiemplar der Publikation zu übersenden.

Die erste Stipendienrate wird bei Antritt des Stipendiums nach der Vorstellung im Institut überwiesen. Die nachfolgenden Raten werden jeweils zum Monatsersten übermittelt. Die letzte Rate wird zunächst nur zur Hälfte ausgezahlt. Die Überweisung der Schlusszahlung erfolgt nach Abgabe und redaktioneller Begutachtung des Blogbeitrags.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium durch das DHIP. Die Gewährung einer Förderung ist abhängig von einer gutachterlichen Stellungnahme seitens des DHIP, das sich vorbehält, gegebenenfalls weitere externe Fachgutachten einzuholen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Institutsleitung die Laufzeit eines Stipendiums verlängern. Wird das Forschungsprojekt während des Stipendienzeitraums zusätzlich durch eine weitere Institution finanziell gefördert, so wird dies auf die Höhe des Stipendiums des DHIP angerechnet. Ein gleichzeitiges Anstellungsverhältnis wird grundsätzlich für die Dauer der Förderung durch das DHIP ausgeschlossen.

Die Direktion des Deutschen Historischen Instituts kann die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, sofern a) eine erfolgreiche Beendigung des Forschungsprojekts ausgeschlossen erscheint, b) das Stipendium durch falsche Angaben erreicht worden ist oder c) Verpflichtungen, die sich aus der

Stipendienannahme ergeben, nicht eingehalten wurden. In schwerwiegenden Fällen von b) oder c) kann die Direktion des DHIP zusätzlich die ausgezahlten Stipendienbeträge zurückfordern.

Die Direktion des DHIP weist ausdrücklich daraufhin, dass sich aus der Gewährung eines Stipendiums kein Arbeitsverhältnis begründet. Der Stipendienempfänger oder die Stipendienempfängerin ist selbst verantwortlich für die Deklaration und Abführung von eventuellen Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, die sich aus dem Stipendium ergeben.

Prof. Dr. Klaus Oschema, Direktor